

Satzung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl. I/20, Nr. 38, S. 2) sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. 1/04, Nr. 8, S. 174), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. 1/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28), sowie des § 79 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408), des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz–WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. 1/95, Nr. 03, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. 1/17, Nr. 28), und der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 32, Nr. 14 vom 14.04.2021, S. 357 hat die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce in ihrer Sitzung am 10.06.2021 folgende Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße entrichtenden Verbandsbeiträge beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Jänschwalde/Janšojce ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes Spree-Neiße für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Den Gewässerverbänden obliegt innerhalb ihrer Verbandsgebiete gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 27 der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 32, Nr. 14 vom 14.04.2021, S. 357 den Verbänden Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

§ 2 Umlagetatbestand

(1) Die Gemeinde Jänschwalde/Janšojce erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband Spree-Neiße zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die von den Verbänden erfasst und gegenüber der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce mit einem Beitragsbescheid veranlagt wurden.

Entsprechend § 80 Abs. 2 BbgWG werden die Verwaltungskosten nur in Höhe von bis zu 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags umgelegt.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Gewässerverbände gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt (Veranlagungsjahr).

§ 3 Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage (am 01.01. des Kalenderjahres) gemäß § 2 Abs. 3 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist und zwar auch dann, wenn er das Grundstück im Laufe des Kalenderjahres veräußert hat.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück (Neuvermessungen, Verschmelzungen u.a.) sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich beim Amt Peitz/Picnjo mit Nachweisen schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 3.

§ 5 Umlagesatz

Die Bemessung der Umlage bestimmt sich nach der Größe der Fläche in Quadratmetern und nach der Nutzungsartengruppen, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen zugeteilt. Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich pro Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche ab dem Veranlagungsjahr 2021:

für den Gewässerverband Spree-Neiße

Vorteilsgebietstyp	Beitragsbemessungsfaktor	Umlagesatz pro Quadratmeter
1) Siedlung/Verkehr	2,0	0,001826 €
2) Landwirtschaft	1,0	0,000913 €
3) Wald	0,5	0,0004565 €

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage wird kalenderjährlich erhoben.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.
- (3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu zahlen ist.
- (4) Die Umlage ist am 15.08. des Veranlagungsjahres fällig, es sei denn:
 - a) der Umlagebescheid oder ein Änderungsbescheid wird nach dem 14.08. des Veranlagungsjahres bekannt gegeben; die zu entrichtende Umlage ist dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
 - b) Umlageschuldner werden für zurückliegende Jahre vor dem 14.08. des Veranlagungsjahres nachveranlagt; die zu entrichtende Umlage ist dann ebenfalls einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Jänschwalde zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge, beschlossen von der Gemeindevertretung Jänschwalde am 28.02.2019, außer Kraft.
- (3) Soweit eine Umlageschuld nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Umlageschuld gegolten haben.

Peitz/Picnjo, den

Elvira Hölzner
Amtdirektorin